

Hamid Reza Yousefi/ Klaus Fischer/ Ina Braun/ Peter Gerdson (Hrsg.)

Wege zu Menschenrechten

Geschichten und Gehalte eines umstrittenen Begriffs



Verlag Traugott Bautz

Die Menschenrechte – Dekonstruktion und Rekonstruktion eines umstrittenen Begriffs

von Peter Gerdson

Einleitende Gedanken

Die Grundidee der Menschenrechte besteht darin, daß jedem Menschen allein auf Grund der Tatsache, daß er ein Mensch ist, bestimmte Rechte zustehen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der »Universalität« der Menschenrechte. Ergänzend zum Grundsatz der Universalität wird auch der Anspruch der »Unteilbarkeit« der Menschenrechte erhoben, worunter verstanden wird, daß diese stets in ihrer Gesamtheit verwirklicht sein müssen. Üblicherweise wird der Katalog der Menschenrechte in Gruppen eingeteilt. Man spricht von Persönlichkeitsrechten, z.B. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheitsrechten, z.B. Recht auf Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person, justitiellen Rechten, z.B. keine Strafe ohne vorheriges Gesetz und sozialen Rechten: z.B. Recht auf Arbeit und Recht auf Bildung.

Die Chronologie der Menschenrechtsdeklarationen reicht Jahrtausende in die Vergangenheit. Die Idee der Menschenrechte hat in ihrer Entwicklung mannigfaltige Modifikationen durchlaufen.¹ Als Quelle der gegenwärtig wirksamen Menschenrechtsidee ist jedoch die europäische Aufklärungsepoche anzusehen. Diese fand ihren Ausdruck in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789 in der Nationalversammlung Frankreichs. Zwei Jahre später, am 15. Dezember 1791, erfolgte die Verabschiedung der »Bill of Rights« in den Vereinigten Staaten von Amerika. Am 10. Dezember 1948 wurde die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verab-

¹ Auf die Geschichte der Menschenrechtsidee geht besonders Hamid Reza Yousefi in seinem Beitrag »Zur Theorie und Praxis der Menschenrechte« ein. Siehe den Beitrag im vorliegenden Band.

schiedet. Die Menschenrechtsidee der europäischen Aufklärung erweist sich auch als ideologischer Kern der sog. »Westlichen Wertegemeinschaft«.

Der ethisch-moralische Glanz, der von der Menschenrechtsidee ausgeht, ist so strahlend, daß die Menschenrechte eigentlich durch sich selbst gerechtfertigt sind und sich jede Form des kritischen Hinterfragens verbietet, gäbe es nicht bedenkenswerte Tatbestände, welche die Wirksamkeit der Menschenrechte in Frage stellen. Blickt man auf die französische Revolution von 1789, so wurde die alte absolutistische Monarchie im Namen von »Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit« beseitigt und eine Republik mit einem Nationalversammlung genannten Parlament auf der Grundlage der »Menschen- und Bürgerrechte« errichtet. Trotzdem erfolgte ein Umschlagen in ein Terrorregime, unter dem in einer Art Blutausch Tausende ihr Leben verloren. Der zweite Tatbestand führt in die Gegenwart und zwar nach Serbien, in den Irak und nach Afghanistan. In diesen Ländern wurde ein erbarmungsloser Bombenkrieg geführt, der in Afghanistan noch andauert. Die Zerstörung Serbiens wurde mit Menschenrechtsverletzungen im Kosovo begründet. Der Krieg im Irak wurde zunächst geführt, weil die alte Regierung angeblich über Massenvernichtungswaffen verfügte, die man ihm nicht zugestehen wollte. Dann hieß es, der Irak sei Ausgangspunkt des Terrorismus; später ging es um die Durchsetzung von »Demokratie, Freiheit und Menschenrechten«. Das Gleiche gilt für Afghanistan. Diese Tatbestände sollen Anlaß für ein kritisches Hinterfragen der Menschenrechtsidee sein.

Gelegentlich werden die Menschenrechte als Ideologie bezeichnet. Bis ins 19. Jahrhundert hinein blieb der Begriff Ideologie, als ein durch die französische Aufklärung geprägtes Kunstwort, eine neutrale Bezeichnung für die Wissenschaft von der Entstehung und Entwicklung geistesgeschichtlicher Ideen. Hier setzte bald ein grundsätzlicher Bedeutungswandel ein. Nach heutigem Verständnis handelt es sich bei einer Ideologie um ein künstlich geschaffenes System von Ideen zur Welterklärung und -deutung, das in der Regel das gesamte Denk-, Wertungs- und Normensystem einer Gesellschaft umfassen will. Charakteristisch für Ideologien sind Dogmatismen und starre, einseitige, interessenverzerrte Weltkonzepte, die alle gesellschaftlichen Probleme auf wenige oder gar eine einzige Ursache zurückführen und für deren Lösung den richtigen Weg zu wissen vorgeben. Von Ideologisierung spricht man demgemäß dann, wenn an die Stelle einer

kritischen ›Objektivität‹ ein als unhintergebar behauptetes, den objektiv beobachtbaren Tatsachen zuwiderlaufendes Wert- und Wahrheitsmaß gesetzt wird.²

Wenn eine Ideologie ein künstlich geschaffenes System von Ideen ist, so ist zu fragen, was eigentlich eine Idee ist. Um eine Antwort zu finden, ist von den Begriffen auszugehen. Begriffe sind die elementaren Einheiten des Denkens zum Erfassen der Wirklichkeit. Dabei ist zwischen Wort und Begriff zu unterscheiden. Worte sind Namen für Begriffe und diese stehen für bestimmte Gedankeninhalte. Begriffe sind also einzelne Gedanken. Wird nun eine Mehrheit von solchen Einzelgedanken in lebendigen Fluß gebracht, so daß sie ineinander übergehen, sich verbinden, so entstehen gedankenmäßige Gebilde, die Ideen genannt werden. Aber nicht jedes System von Ideen ist eine Ideologie. Erst dann, wenn dieses künstlich konstruiert wird, so daß es keinen Bezug zur Wirklichkeit hat, was wiederum in ungewöhnlicher Abstraktheit seinen Ausdruck findet, wird ein Ideensystem zur Ideologie.

Hält man sich vor Augen, was angesichts und im Namen der Menschenrechte geschieht, so erscheint es dringend geboten zu untersuchen, ob die Instrumentalisierungsmöglichkeiten der Menschenrechtsideologie bereits im Ideensystem selbst ihre Ursache haben. Dies soll in den folgenden Überlegungen versucht werden. Dazu wird zunächst nach einem Verweis auf die »Gegenwärtige Wirklichkeit der Menschenrechte« der »Geist der Menschenrechte« untersucht. Danach gilt es, eventuelle »Innere Widersprüche der Menschenrechte« aufzuspüren; denn beides kann die Ursache für den zu beobachtenden Zusammenhang von »Menschenrechten und Welt-herrschaft« sein. Den Abschluß bildet ein Abschnitt »Interkulturalität und das Konzept der Menschenrechte«, in dem Eckpunkte aufgezeigt werden, die Menschenrechtsidee durch eine Idee zu ersetzen, die weder innere Widersprüche noch Kulturgebundenheit aufweist und auf diese Weise gegen Mißbrauch besser geschützt ist.

1. Gegenwärtige Wirklichkeit der Menschenrechte

In der gegenwärtigen Situation ist die Menschenrechtsidee praktisch absolut wirkungslos geworden. In fast allen Teilen der Welt werden die in den

² Gerdson, Peter: Deutschland in den Fesseln der Ideologien, Dresden 2005.

Menschenrechtsdeklarationen formulierten Rechte verletzt. Dies ist sicher zu einem nicht geringen Teil auf ihre Abstraktheit zurückzuführen, von der noch die Rede sein wird. Trotzdem wird die Frage nach ihren Fundamenten und nach inneren Widersprüchen innerhalb des Systems der Menschenrechte nicht mehr gestellt. Wenn überhaupt von Wirkungen gesprochen werden kann, die von den Menschenrechtsdeklarationen ausgehen, so sind die Kriege zu erwähnen, bei denen Menschenrechte zu deren humanitären Ummantelung dienten. Die gegenwärtige Wirklichkeit der Menschenrechte wird in drei Abschnitten untersucht. Zunächst wird die »Gegenwärtige Menschenrechtsidee« dargestellt, im nächsten Abschnitt die »Menschenrechtsverletzungen« behandelt, und abschließend wird auf »Kriege im Namen der Menschenrechte« eingegangen.

1. 1. Gegenwärtige Menschenrechtsidee

Die Menschenrechtsidee der Gegenwart ist aus der europäischen Aufklärungsbewegung hervorgegangen und findet ihren Ausdruck in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Die Theoretiker unter den Befürwortern der Menschenrechtsidee haben sich in zahllosen Veröffentlichungen um eine stichhaltige Begründung dieser Idee bemüht und sind dabei in der Regel von den Begriffen des »Naturrechts« und der »Menschenwürde« ausgegangen. Dem Naturrecht liegt die Überzeugung zugrunde, daß jeder Mensch »von Natur aus«, also nicht durch Konvention, mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist – unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Staatszugehörigkeit oder der Zeit und der Staatsform, in der er lebt. Dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit. Naturrechte werden danach als vor- und überstaatliche »ewige« Rechte betrachtet. Der majestätische Begriff der Menschenwürde rückte dabei immer mehr in den Vordergrund. Im Mittelpunkt stehen dabei die Rechte des einzelnen, aus allen Bindungen gelösten Menschen. Rechte werden diesem zugeschrieben allein auf Grund der Tatsache, daß er ein Mensch und mit einer besonderen Würde ausgestattet ist. Bei aller Zustimmung zu dieser Auffassung besteht ein Problem aus den Konsequenzen, die aus dem Begriff der Würde zu ziehen sind. Sie laufen darauf hinaus, daß die Entscheidungen eines Menschen, die er in der Verwirklichung seiner Rechte trifft, zu res-

pektieren sind. Der Tendenz, Forderungen, Begehren oder Interessen aller Art in Rechte umzuwandeln, wäre eine Richtung entgegenzustellen, die auch die Menschenpflichten betont. Hiervon ist in den Menschenrechtsbegründungen jedoch kaum die Rede.

Hervorgehoben wird von den Theoretikern der Menschenrechtsidee auch der Grundsatz Universalität, der besagt, daß jeder Mensch Anspruch auf die garantierten Menschenrechte und Freiheiten hat, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Ergänzend zum Grundsatz der Universalität wird der Anspruch der Unteilbarkeit von Menschenrechten erhoben. Dies müssen demnach stets in ihrer Gesamtheit verwirklicht sein. Eine Umsetzung von Freiheitsrechten ist nicht möglich, wenn nicht gleichzeitig das Recht auf Nahrung verwirklicht ist. Umgekehrt geht die Verletzung wirtschaftlicher oder kultureller Rechte, etwa Zwangsvertreibung, Verbot von Sprachen oder Entzug von Lebensgrundlagen, in der Regel auch mit der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte einher.

Ein besonderes Merkmal der Menschenrechtsidee ist ihre Abstraktheit. In einigen Artikeln der Menschenrechtserklärung ist vom »Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung« und von einem »Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich angemessener Nahrung« sowie auch von einem »Recht auf den besten erreichbaren Gesundheitszustand« die Rede. Es ist fraglich, ob »Recht« hier der passende Begriff ist, da es sich eher um umzusetzende »Ansprüche« handelt. Die Vereinten Nationen haben in einer Erklärung allen Menschen verkündet, daß sie einen Anspruch auf diese Dinge haben, wobei offen bleibt, wer sie zur Verfügung stellen soll. Hierzu sagen die Theoretiker, daß die Menschenrechte ihrem Wesen nach Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat sind. Dieser soll durch die Unterzeichnung der Menschenrechtsdeklaration sich zur Erfüllung der formulierten Ansprüche verpflichten. Daß diese Ansprüche in der Regel kein bindendes Recht gegenüber dem Staat darstellen, weist auf den Ideologiecharakter der Menschenrechte in seiner Wirklichkeitsfremdheit hin. Viele Staaten sind auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die in der Deklaration formulierten Ansprüche zu befriedigen.

1. 2. Menschenrechtsverletzungen; Kriege im Namen der Menschenrechte

In weiten Teilen der Welt sind die Menschenrechte nicht verwirklicht. Die Natur verschiedener Menschenrechtsverletzungen ist mannigfaltig. Yousefi³ unterscheidet politische, soziale und religiöse Dimensionen der Menschenrechtsverletzungen. »Die markanteste Ausprägung politischer Menschenrechtsverletzung drückt sich durch die Macht aus, die eine bestimmende Funktion in allen Diskursformen einnimmt. Wer über genügend Macht verfügt, kann die Judikative, Legislative und Exekutive beliebig beeinflussen und alle rechtstaatlich überprüfbaren Kontrollmechanismen durch die eigenen ersetzen. [...] Religiöse Menschenrechtsverletzungen gehören seit Menschengedenken zu den zentralen Problemen menschlicher Beziehungen. Diese zeigen sich unter anderem darin, wenn ein Mensch daran gehindert wird, seine Religiosität in Freiheit zu genießen. Auch hier spielt die Macht eine zentrale Rolle. [...] Soziale Dimensionen: Mittlerweile wurde erkannt, daß das Recht zur Deckung der elementarsten Grundbedürfnisse des Lebens, wie sauberes Wasser, Nahrung, Kleidung, Unterkunft und vieles mehr, ebenfalls einen Platz unter den Menschenrechten erhalten muß, da ohne die Deckung dieser Bedürfnisse alle anderen Menschenrechte zur Farce werden.«

Bei einer Antwort der Frage, was die Menschenrechtsdeklarationen eigentlich bewirkt haben, so zeigt sich, daß sie für Krieg und militärische Aktionen eine komfortable humanitäre Ummantelung bieten. Zur Rechtfertigung kriegerischer Aktionen werden zunächst der Kampf gegen den internationalen Terror, die Verhinderung des Erwerbs oder die Beseitigung bereits bestehender Massenvernichtungsmittel genannt. In dem Maße, in dem Terror oder Massenvernichtungsmittel als Begründung zweifelhaft werden, müssen die Menschenrechte zur Begründung herhalten. Der Begriff der »Humanitären Intervention im Namen der Menschenrechte« wurde seit der Bombardierung Jugoslawiens im Frühjahr 1999 zu einer bequemen Legitimation völkerrechtswidriger militärischer Aktionen.

³ Yousefi, Hamid Reza: Zur Theorie und Praxis der Menschenrechte – Historische Hintergründe und aktuelle Aporien, in Wege zu Menschenrechten, Nordhausen 2008.

Es kann kein Anstoß an der nachdrücklichen Betonung der Menschenrechte als Grundlage jeder Politik genommen werden. Werden diese jedoch zum Hebel gegen das Gewaltverbot und das Selbstbestimmungsrecht der Völker eingesetzt, ist der Schaden für Frieden und Menschenrechte größer als ein evtl. Nutzen. Das Ausmaß der Zerstörungen wird durch keinen abstrakten Gewinn an Menschenrechten kompensiert.⁴

2. Der Geist der Menschenrechte

In der Gegenwart bilden die Menschenrechte die zentrale Botschaft des Westens an die Welt. Kaum eine Reise westlicher Politiker vergeht, ohne daß in einer moralischen Geste die Menschenrechte angemahnt werden. Es scheint als gäbe es bei den Menschenrechten nur noch das Problem ihrer weltweiten Durchsetzung, um die Welt in einen paradiesischen Zustand zu versetzen.⁵ Aber es ist nicht zu übersehen, daß große Teile der Welt sich von dieser Heilsbotschaft des Westens unbeeindruckt zeigen, obwohl eine Abwehr dieser Botschaft infolge ihrer in ethisch-moralischer Hinsicht starken emotionalen Aufladung nicht leicht ist.

Zur näheren Betrachtung der Menschenrechte und den mit diesem Begriff verbundenen Problemen ist der ihnen zugrunde liegende Geist näher zu untersuchen. Um das Umfeld, aus dem die Menschenrechtsideologie geboren wurde, deutlich zu machen, wird zunächst der »Zusammenhang mit benachbarten Begriffen« untersucht. Daran zeigt sich dann, daß die »Prägung durch die Aufklärungsepoche« für Menschenrechtsidee entscheidend war. Aus dieser Prägung geht dann die »Kulturgebundenheit« der Menschenrechtsdeklaration hervor, so daß von einer universellen Gültigkeit keine Rede sein kann.

2. 1. Zusammenhang mit benachbarten Begriffen

Das Wesen eines Begriffs wird durch die Herstellung des Zusammenhangs mit anderen Begriffen verdeutlicht. Im Umfeld der »Menschenrechte« stellen sich die Begriffe »Demokratie« und »Freiheit« ein. Diese Trias macht den Kern der Heilsbotschaft des Westens an die Welt aus. Sie ist das ideolo-

⁴ Wohlrapp, Harald: Krieg für Menschenrechte?, in Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 1, Berlin 2000.

⁵ Becker, Werner: Sind alle Menschen gleich oder frei? – Warum es so schwierig ist, Grundrechte weltweit durchzusetzen, Die Welt vom 01.02.2008.

gische Fundament einer »Pax Americana«; denn die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die dominante Macht, die allen anderen Ländern in ökonomischer, technologischer, wissenschaftlicher und militärischer Hinsicht überlegen ist. Ergänzt werden die drei Begriffe durch »Toleranz« und »Diskriminierung«, wobei Diskriminierung der Spiegelbegriff zur Toleranz ist. Während die ersten drei das politische Leben bestimmen sollen, kommt den letzten beiden die Aufgabe zu, das Leben der Menschen untereinander zu regeln. Den fünf Begriffen, so verschieden sie auch sein mögen, haftet in zweifacher Hinsicht etwas Gemeinsames an: einmal sind sie in ethisch-moralischer Hinsicht emotional sehr stark aufgeladen und schützen sich dadurch gegen jede kritische Hinterfragung, zum anderen entstammen sie dem Geist der europäischen Aufklärung.

Die Menschenrechtsideologie pocht besonders auf ihren Universalitätsanspruch, der betont, inwiefern die Menschenrechte jedem Menschen bereits allein auf Grund der Tatsache, daß er Mensch ist, zustehen. Der Philosoph Arnold Gehlen hält eine kritische Hinterfragung dieses Anspruches für gerechtfertigt: »Wer jeden Menschen schlechthin in seiner bloßen Menschlichkeit akzeptiert und ihm schon in dieser Daseinsqualität den höchsten Wertrang zuspricht, kann die Ausbreitung dieses Akzeptierens nicht mehr begrenzen, denn auf dieser Bahn gibt es keinen Halt. Die Handlungen und Gedanken der Menschen, ihre Bosheiten, Tugenden und Laster, Künste und Spiele, Klugheiten und Narrheiten – nichts wird von der Geltung ausgenommen, außer allein die Behauptung und Haltung, die erkennen läßt, daß irgendetwas nicht gelten soll – wer das sagt, hat »Vorurteile« und kommt nicht in Betracht.«⁶ Diese Kritik spiegelt sich nicht nur in den Menschenrechten, sondern auch im Toleranzbegriff. Der Katalog der Menschenrechte wurde im Laufe seiner Geschichte immer länger und dem Toleranzbegriff ist es eigen, daß es kaum etwas gibt, was nicht toleriert werden soll, bis auf die Intoleranz. Das Nichttolerieren der Intoleranz ist jedoch selbst eine Abweichung vom Toleranzprinzip.⁷

⁶ Gehlen, Arnold: *Moral und Hypermoral*, Frankfurt/Main 1973.

⁷ Vgl. Yousefi, Hamid Reza: *Angewandte Toleranz*. Gustav Mensching interkulturell gelesen, Interkulturelle Bibliothek Bd. 49, Nordhausen 2008.

2. 2. Prägung durch die Aufklärungsepoche

Die Bedeutung der europäischen Menschenrechtsdeklarationen wird insbesondere im Blick auf die Epoche der europäischen Aufklärung verständlich. Diese Bewegung konstituierte sich auf dem Hintergrund einer fundamentalen Bewußtseinsveränderung in Europa in einer radikalen Abwendung vom Christentum. Ein kraftvoller Freiheitsimpuls wendete sich gegen die übermächtige Präsenz der katholischen Kirche, die ein absolutes Deutungsmonopol über die Inhalte des Christentums beanspruchte. Unter dem Einfluß der Aufklärungsbewegung verwarfen große Teile der europäischen Bevölkerung ihre Religion. Der Mensch ohne Religion leugnet die Existenz des Gottes und erhöht damit sich selbst zu Gott, allerdings mit weitreichenden Konsequenzen.

Sieht der Mensch sich selbst als gottgleich an, macht er sich selbst zur höchsten Instanz und die ehemals Anbetung Gottes wird übergeleitet in eine Anbetung des Menschen. Die Unfähigkeit, Autoritäten über sich zu ertragen, ist Ausdruck eines irgeleiteten Freiheitsimpulses. Es entsteht eine moderne Humanität mit kultischem Charakter. Mit dem Verlust der Religion ergibt sich für den modernen Menschen eine völlige Identifikation mit seinem physischen Leib. Auf die Frage »Wer bist du?«, wird er auf seinen Leib zeigen und antworten: »Das bin ich.« Tod und Verletzung haben für ihn die Bedeutung der Gotteslästerung; sie sind Angriffe auf den Menschen, der sich an Stelle Gottes zur höchsten Instanz gemacht hat.⁸ Eine Folge ist, daß der Mensch keine Autoritäten über sich ertragen kann und fanatisch danach trachten muß, alle gleich zu machen. Im Kollektiv, in dem qualitative Unterschiede nicht geduldet werden können, ist dieser Gleichheitsgedanke oder -wahn weitgehend verwirklicht. Alle Menschen sollen diesem Verständnis nach gleiche Chancen haben; aber es geht nicht um gleiche Startchancen, sondern um die Gleichheit im Ergebnis.

Eine direkte Folge des Atheismus der Aufklärungsepoche ist der ausgeprägte Individualismus, ein Gedanken- und Wertesystem, in dem die Autonomie des Individuums im Mittelpunkt der Betrachtung und der Werte steht. Dieser Individualismus hat in der westlichen Welt eine vorher noch nie dagewesene Ausbreitung erfahren. Damit steht der Westen im Gegen-

⁸ Vgl. Gerdson, Peter: Antichristliche Pseudo-Ethik, Professorenforum Journal, Vol. 4, No. 3, 2003.

satz zu den eigenen nicht-individualistischen Traditionen, aber auch zu allen anderen Kulturen. Bezüglich eines Wertesystems fokussiert der Individualismus das Unterordnen gemeinsamer Ziele zugunsten persönlicher Ambitionen und betont neben Autonomie und Selbstverantwortung auch den Wettbewerbsgedanken sowie Kompetenzdenken. Klassischer Philosoph der Autonomie ist Immanuel Kant, der Autonomie in der Ethik als Bestimmung des sittlichen Willens allein durch die Vernunft bestimmt.

In der Wirklichkeit des Lebens sind Entscheidungen zu fällen und Maßstäbe zu setzen. Der Mensch der Aufklärung, der keine Autorität duldet, findet in der Mehrheitsentscheidung eines Kollektivs eine Ersatzlösung. Das in »herrschaftsfreier Diskussion« erzielte Ergebnis repräsentiert die Wahrheit. Der Glaube an die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Mediums Diskussion gründet sich auf die Vorstellung, der Austausch von Standpunkten und Argumenten führe zwangsläufig zur optimalen Conclusio. Der Konsensus, die Übereinstimmung der Vielen in einem gemeinsamen Ergebnis, wird zur Leitidee, die den Platz eines sittlichen Wertes einnimmt. Die Gleichheit als zentrale Botschaft der Menschenrechte, deren zugrundeliegendes Menschenbild und das jede Autorität vermeidende quantitative, die moderne Demokratie begründende Prinzip der Entscheidungsfindung haben letztlich eine gemeinsame Wurzel, nämlich den Atheismus der Aufklärung.

Mit dieser Epoche verbinden sich auch positive Vorstellungen. Kant definierte die Aufklärung als »Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit«. Entsprechend formuliert er das Motto des Zeitalters: »Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!« Ein tieferer Blick in die damaligen Zeitverhältnisse hinein läßt erkennen, daß die positiven Ideen als eine Frucht des Christentums nach seiner Reformation entstanden. Ohne die geistigen Leistungen der Aufklärer zu schmälern, muß festgestellt werden, daß sie offenbar das Geistige, das sie vorfanden, in eine philosophische, säkularisierte Form gossen und sich selbst damit auf die Fahnen schrieben.⁹ Diese aus dem Geist der Aufklärung ge-

⁹ Vgl. Gerdson, Peter: Der Begriff Toleranz in seiner Bedeutung für die Gesellschaft aus christlicher Sicht. In: Interkulturelle Orientierung – Grundlegung des Toleranzdialogs Teil I, Methoden und Konzeptionen, Nordhausen 2004 (55-64).

borene Humanität, die ein atheisches Menschenbild begründet, bildet den Hintergrund der Menschenrechtsdeklaration.

2. 3. Kulturgebundenheit

Was ist das Menschenbild der Aufklärungsepoche? Diese Epoche konstituierte sich in der Ablehnung des Christentums; daher gewinnt man das Menschenbild dieser Epoche durch eine Perversion des christlichen Menschenbildes. Das christliche Verhältnis zu Gott gestaltet sich als ein Du-Verhältnis, wie es nur Individuen zueinander haben können. Der Mensch ist ein Abbild Gottes, der in seiner Allmacht, Allgegenwärtigkeit und Einzigartigkeit selbstbestimmte Person ist. Die Daseinsverankerung des Christen weist eine vertikale Einordnung und eine horizontale Zuordnung auf, die im Doppelgebot der Liebe repräsentiert sind: »Du sollst Gott lieben« als vertikale Einordnung und »deinen Nächsten wie dich selbst« als horizontale Zuordnung¹⁰.

Die Vernachlässigung der Beziehung zu Gott führt zur Leugnung der vertikalen Einordnung und zu einer Reduzierung des Göttlichen auf die Ebene der Zwischenmenschlichkeit. Die Göttlichkeit des Menschen führt in ihrer Selbstbezogenheit auch zur Leugnung der horizontalen Zuordnung und zu dem Bild des auf sich selbst bezogenen, aus allen zwischenmenschlichen Bindungen herausgelösten Menschen. Ein solches Menschenbild liegt der Menschenrechtsideologie zugrunde. Diese Form des Individualismus ist dem Christentum, aber auch allen anderen Religionen fremd.

Die aus der europäischen Aufklärung hervorgegangene Menschenrechtslehre in der Form, wie sie gegenwärtig weltweit propagiert wird, kann deshalb kaum universelle Gültigkeit beanspruchen, da Menschenrechte Abbild des zugrundeliegenden Menschenbildes sind. Alain de Benoist hat den Gegensatz zwischen abendländischem Individualismus der Aufklärungsepoche und außerabendländischem holistischem Soziozentrismus mit wenigen Sätzen prägnant herausgearbeitet, daher soll er in einem längeren Zitat zu Wort kommen:

¹⁰ Vgl. Seiß, R.: Die seelischen Strukturen unserer Beziehungsfähigkeit aus psychologischer und spiritueller Sicht, in: Die Programmierung des kindlichen und jugendlichen Gehirns – Menschsein zwischen neurobiologischer Steuerung und Ebenbild des Schöpfers, Verlag des Professorenforums, 2002.

»In den meisten Kulturen – unter ihnen in ihren Ursprüngen auch die abendländische Kultur – läßt sich das Individuum als solches ganz einfach nicht darstellen. Nirgends wird es als Monade aufgefaßt, von allem abgeschnitten, was es einbindet, nicht nur von seinen Nächsten, sondern von der Gemeinschaft aller Lebewesen und von der Gesamtheit des Universums. Vorstellungen von Ordnung, Gerechtigkeit und Harmonie gehen nicht vom Individuum aus, sondern von der Gemeinschaft, den Traditionen, den gesellschaftlichen Bindungen oder der Ganzheit alles Wirklichen. Die Freiheit des Individuums hat keinerlei Bedeutung in Kulturen, die grundsätzlich holistisch geblieben sind und sich weigern, das menschliche Wesen als autark auf sich selbst gestelltes Atom zu verstehen. Solche Kulturen kennen keine subjektiven Rechte. Um so allgegenwärtiger sind Rechte, die auf Verpflichtung und Gegenseitigkeit beruhen. Statt seine Rechte geltend zu machen, muß ein Mensch sich bemühen, in der Welt und [...] in der Gesellschaft [...] die Bedingungen zu schaffen, die am ehesten die Vollendung seiner Natur und die Vervollkommnung seines Seins begünstigen. Die asiatische Denkweise [...] drückt sich vor allem in der Sprache der Pflichten aus. Der Moralbegriff, der dem chinesischen Denken zugrunde liegt, ist ein Begriff der Pflichten, die man gegenüber anderen hat, nicht etwa der Rechte, die man ihnen gegenüber anmelden könnte [...]. Die konfuzianische Tradition stellt die Harmonie der Lebewesen untereinander und mit der Natur in den Vordergrund. Dementsprechend kann das Individuum keine höheren Rechte haben als die Gemeinschaft, der es angehört. Die Menschen sind durch die Gegenseitigkeit der Pflichten und Verpflichtungen aneinander gebunden. Zudem reichen die Pflichten weiter als die Rechte.«¹¹

Daß 1948 die Menschenrechtskonvention durch die Vereinten Nationen überhaupt verabschiedet werden konnte, zeugt von der relativen Unangreifbarkeit der Menschenrechtsideologie. Den Vertretern der nicht-abendländischen Welt dürfte die Zustimmung nicht leicht gefallen sein angesichts der extremen abendländischen Färbung der Erklärung. »Vorwiegend islamische Länder wie Sudan, Pakistan, Iran, und Saudi-Arabien kritisierten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wegen der, ihrer Ansicht nach, fehlenden Einbeziehung des kulturellen und religiösen Be-

¹¹ Benoist, Alain de: Kritik der Menschenrechte, Berlin 2004.

zugs der nichtwestlichen Länder. 1981 faßte der iranische Vertreter bei den Vereinten Nationen, Said Rajaie-Khorassani, die iranische Position zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zusammen, indem er sagte, sie sei »eine säkulare Interpretation der judäo-christlichen Tradition, die von Muslimen nicht ohne Bruch des islamischen Rechts befolgt werden könne«. ¹²

Diese Situation führte zu der Kairoer Erklärung der Menschenrechte, die am 5. August 1990 von 45 Außenministern der aus 57 Mitgliedern bestehenden Organisation der Islamischen Konferenz angenommen wurde. Diese Erklärung weicht von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in vieler Hinsicht ab, vor allem dadurch, daß sie eindeutig nur diejenigen Rechte anerkennt, welche im Einklang mit der Scharia stehen. Artikel 24 legt fest: »Alle in dieser Erklärung festgelegten Rechte und Freiheiten sind der islamischen Scharia nachgeordnet.« Artikel 19 besagt: »Es gibt keine Verbrechen und Strafen außer den in der Scharia festgelegten«. Die Rolle des islamischen Rechts als alleinige Quelle der Rechtsfindung wird durch Artikel 25 bestätigt, dieser legt fest: »Die islamische Scharia ist die alleinige Referenz für die Erklärung oder Erläuterung aller Artikel dieser Erklärung«. Die Kairoer Erklärung unterstreicht ihren Ursprung im Islam als der »wahren Religion« und der Lebensart der islamischen Gesellschaft, die als beste aller menschlichen Gesellschaften beschrieben und der eine zivilisierende und historische Rolle zugeschrieben wird. ¹³

In den westlichen Kulturgebieten beschränkt sich das Verständnis von der Scharia, bedingt durch eine reißerische mediale Vermittlung, auf drakonische Strafen wie Steinigung oder das Abhauen einer Hand, mit der gestohlen wurde. Daß die Vorschriften der Scharia eine Philosophie der Lebensführung beinhaltet, auf Werten der Gemeinschaft fußen und eine Betonung der Menschenpflichten unter Zurückstellung der Menschenrechte enthält, ist weniger bekannt.

¹² Wikipedia: Kairoer Erklärung der Menschenrechte.

¹³ Ebenda.

3. Innere Widersprüche der Menschenrechte

Führt man sich vor Augen, daß die Menschenrechtsideologie einerseits an der Situation der Menschheit hinsichtlich Unterdrückung und Folter, Krankheit und Hunger nichts geändert hat und andererseits geeignet ist, militärische Aktionen humanitär zu ummanteln, dann ist zu fragen, ob dies mit inneren Widersprüchen dieser Ideologie zusammenhängt. Das Aufspüren innerer Widersprüche soll in fünf Schritten erfolgen. Zunächst wird das »Problem der Universalität« untersucht. Immerhin wird auch unter den Verfechtern der Menschenrechtsideologie diese Komponente als problematisch angesehen. Im nächsten Abschnitt »Moral im Mantel des Juridischen« wird das Verhältnis des Moralischen zum Juridischen betrachtet. Danach wird der Blick auf die für die Menschenrechtsideologie zentralen Begriffe »Freiheit und Gleichheit« hinsichtlich ihrer Unvereinbarkeit gerichtet. Der nächste Abschnitt enthält eine Untersuchung auf der Grundlage der »Begriffslogik nach Hegel«. Den Abschluß bildet das Aufzeigen eines durch die Menschenrechtsideologie hervorgerufenen »Hierarchischen Systembruchs« innerhalb des Ordnungsgefüges der Menschheit.

3. 1. Problem der Universalität

Die Verfechter der Menschenrechtsideologie haben die Universalität umfangreich begründet, denn wenn der Begriff der »Menschenrechte« ein rein westlicher wäre, käme seine globale Verallgemeinerung eine Form von Kulturimperialismus gleich. Die Universalität der Menschenrechte gründet sich auf den Rechten eines Individuums, das allen Einbindungen entzogen und insofern auch frei von allen Gruppenbindungen ist. Die universelle Gültigkeit selbst bezieht aber die Menschenrechte wiederum auf die Menschheit. Insofern manifestiert sich mit der Individualisierung der Menschenrechte auf der einen Seite bei gleichzeitigem Bezug auf die Gruppe aller Menschen ein Widerspruch in sich.

Die häufig anzutreffende Argumentation zur Beweisführung der universellen Gültigkeit geht davon aus, daß überall auf der Welt ein Verlangen nach körperlichem Wohlbefinden und nach Freiheit herrscht. Weiterhin wird argumentiert, die Menschenrechte seien dazu imstande, auf dieses Verlangen zu antworten. Diese Schlußfolgerung ist falsch. Es kann nicht bestritten werden, daß allen Menschen gewisse Bestrebungen gemein sind, noch daß sich ein Konsens herstellen ließe, bestimmte Dinge oder Zustände

als grundsätzlich gut oder grundsätzlich schlecht zu betrachten. Überall auf der Welt sind die Menschen lieber gesund als krank, lieber frei als unfrei, nirgends lassen sie sich gerne schlagen, foltern, willkürlich inhaftieren und umbringen. Dies macht jedoch Menschenrechte nicht universell gültig. Sie sind nur eine Option unter verschiedenen Möglichkeiten, auf die Universalität des Verlangens, keinem Zwang unterworfen zu werden, zu reagieren.¹⁴ Wenn die Ansprüche auf Menschenrechte, wie Yousefi in seinem Beitrag ausführt, eine anthropologische Verankerung haben, so ist zu akzeptieren, daß die Wege, diese zu befriedigen, im Kontext des jeweils kulturellen unterschiedlich sind und sein können.

3. 2. Moral im Mantel des Juridischen

Die Menschenrechtsideologie ist eine verwickelte Mischung aus Moral, Recht und Politik. Dabei läßt sich das Verhältnis dieser Komponenten, die völlig verschiedenen Kategorien angehören, so bestimmen, daß die Rechtsform die Funktion hat, das Moralische in eine anwendbare Form zu bringen, damit das Ganze in der Praxis durch die Politik umgesetzt werden kann.

Der Schlüsselbegriff, der das Konstrukt der Menschenrechte enthält, ist somit der Begriff der Moral. Was ist Moral? Enzyklopädischen Fassungen zufolge stellt Moral den für die Menschen grundlegenden normativen Rahmen für ihr Verhalten, vor allem gegenüber ihren Mitmenschen dar. Die geltende Moral bildet sich aus einem Komplex von Handlungsregeln, Wertmaßstäben und Vorstellungen vom Sinn des Lebens. Hier wäre, ähnlich wie bei den Grenzen der Toleranz, von einer begrenzten Verschiebbarkeit des moralischen Rahmens im Kontext der einzelnen Kulturen auszugehen. Vorab von einer »universellen Gültigkeit« kann nicht ausgegangen werden, denn die »Wertmaßstäbe und Vorstellungen vom Sinn des Lebens« sind durchaus kulturabhängig, wobei darauf verwiesen sei, daß die Inspirationsquelle einer Kultur immer die Religion ist.

Die so gewonnenen Menschenrechte werden in juristischer Form zu einer moralischen Forderung nach Gerechtigkeit umgegossen; sie stellen eine juristische Methode dar, diese Moral zu fassen und auszudrücken. Der Politik kommt die Aufgabe zu, diese Forderung umzusetzen.

¹⁴ Benoist, Alain de: Kritik der Menschenrechte, Berlin 2006.

Ausgehend von der Form der unifizierten Menschenrechte hat die Rechtsform die Funktion, das Moralische zu ummanteln, damit das Ganze in optimaler Weise für politische Zwecke instrumentalisiert werden kann. Insofern ist Arnold Gehlen zuzustimmen, daß die Verbreitung der Menschenrechtsrhetorik einer »Tyrannei der moralischen Hypertrophie« gleichkommt.¹⁵

Durch die Individualisierung in der Aufklärung und die damit verbundene Erhöhung des Menschen entsteht eine moderne Humanität mit kultischer Ausrichtung, welche die Menschenrechte zu etwas »Heiligem« erhebt, das nicht in Frage gestellt werden darf. Dieser kultische Charakter aus atheistischem Geist verbindet sich mit der Kategorie der Moral und führt zur relativen Unangreifbarkeit der Menschenrechtsideologie.

3. 3. Freiheit und Gleichheit

Die Analyse der Menschenrechte weist einen weiteren Kategorienfehler auf, der darauf beruht, daß der Begriff des Menschen in doppeldeutiger Weise verwendet wird. Dadurch werden Aspekte des Menschseins unzulässig miteinander verwechselt. Diese Verwechslung läßt sich bis zu den berühmten ersten Erklärungen der Menschenrechte zurückverfolgen. So heißt es in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1776, »daß alle Menschen gleich erschaffen und daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt werden« und fast gleichlautend in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die französische Republik von 1789, daß »die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden.« Das, was beide Erklärungen als »gleich« und »frei« verbinden, ist aus logischen Gründen nicht verbindbar.¹⁶

Natürlich lassen sich alle Menschen durch einen Gattungsbegriff zusammenfassend besonders in Abgrenzung zum Tierreich bezeichnen; denn jenseits aller Unterschiede gibt es gemeinsame Merkmale aller. Die Menschenrechtsdeklaration macht nun die Zugehörigkeit zur Gattung Mensch zur alleinigen Voraussetzung der Menschenrechte. Aus der durch die Zu-

¹⁵ Gehlen, Arnold: Moral und Hypermoral, Frankfurt/Main 1973.

¹⁶ Becker, Werner: Sind alle Menschen gleich oder frei? – Warum es so schwierig ist, Grundrechte weltweit durchzusetzen, Die Welt vom 01.02.2008.

gehörigkeit zur Gattung Mensch postulierten Gleichheit folgt dann, daß die Menschen diese Rechte auch nur in der gleichen Art und Weise gebrauchen dürfen. So entsteht ein Widerspruch zum Prinzip der Freiheit; denn die Menschenrechte werden allgemein als individuelle Freiheitsrechte verstanden. Freiheitsrechte, die nicht auf jene Egalität sozialistischen Konsenses im Lichte der Gleichheitsprämisse hinauslaufen sollen, setzen jedoch als Grundannahme die Verschiedenheit der Menschen voraus.

3. 4. Begriffslogik nach Hegel

In Anlehnung an einen Gedankengang Hegels wird ein Blick auf die Entstehung eines Gattungsbegriffs geworfen. Ausgangspunkt ist das einzelne Existierende, das Hegel das »Individuum« nennt, was das »Unenteilbare« bedeutet. Dieses wird dadurch zum Individuum, daß es sich gegenüber anderen Individuen abgrenzt. Damit setzt der Begriff des Individuums andere Individuen voraus. Als nächstes betrachte man eine Vielheit einzelner Individuen, die alle verschiedene Eigenschaften haben. Wenn sie alle hinsichtlich einer bestimmten Eigenschaft übereinstimmen, so sind sie in dieser Hinsicht gleich. Diese Gleichheit setzt aber die Ungleichheit hinsichtlich anderer Eigenschaften voraus; denn sonst läge eine Übereinstimmung hinsichtlich aller Eigenschaften vor. Dann aber wären die Individuen nicht unterscheidbar und es gäbe nur ein Individuum. Bei der Betrachtung einer Vielheit von Individuen können bestimmte Eigenschaften als wesentlich und die übrigen als unwesentlich gelten. Individuen mit wesentlichen gleichen Eigenschaften lassen sich als Gattung zusammenfassen, die damit eine Allgemeinheit darstellt. Sie unterscheiden sich in den nicht wesentlichen Eigenschaften. Alle Individuen, die unter einen bestimmten Begriff fallen, werden als Exemplare des Begriffs gleichgesetzt. Der Begriff negiert Unterschiede; er sondert eine bestimmte Menge von Individuen aus und stellt sie Individuen gegenüber, die unter einen anderen Begriff fallen.

Der oben angesprochene Kategorienfehler beim Konzept der Menschenrechte beruht auf einer mangelhaften Unterscheidung zwischen den Begriffen »Mensch« und »Person«. Die in den Menschenrechtsdeklarationen angeführten Freiheitsrechte sind jedoch persönliche Rechte und stellen ein persönliches Rechtseigentum dar, über das allein der Einzelne in seiner Person verfügen darf. Die bei der Entstehung des Gattungsbegriffs Mensch als unwesentlich bestimmten Eigenschaften und Merkmale sind genau das,

was den einzelnen Menschen als Person charakterisiert und damit sind die als Person ins Auge gefaßten Menschen keineswegs gleich, sondern alle verschieden.

Die Frage, von der abhängt, ob sich Gleichheit und Freiheit nach den Menschenrechtserklärungen miteinander verbinden lassen, ist diejenige nach der Identität des Menschseins. Entweder ist der Mensch vollständig bestimmt durch seine Gattungsmitgliedschaft, dann sind alle Menschen gleich, oder der Mensch ist nur vollständig bestimmt als Person in seiner unverwechselbaren Einmaligkeit, dann sind alle Menschen verschieden, aber können frei sein.

3. 5. Hierarchischer Systembruch

In der Regel ist der Mensch Angehöriger eines Volkes, das insbesondere durch eine Sprachengemeinschaft gebildet wird. Für ein geordnetes Zusammenleben gibt sich ein Volk eine staatliche Ordnung, welche die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Volkes durch Gesetze festlegt. Unterwerfen sich alle Angehörigen des Volkes diesen Gesetzen, so spricht man von einem Rechtsstaat. Werden die Rechte eines Angehörigen dieses Volkes durch einen anderen verletzt, so darf er sich nicht selbst zu seinem Recht verhelfen. Alle Angehörigen des Volkes verzichten auf die Anwendung von Gewalt zugunsten staatlicher Institutionen wie die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, denen die Durchsetzung der Gesetze obliegt. Das Gewaltmonopol des Staates ist wesentlicher Bestandteil eines Rechtsstaates.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang die Deklaration von »Menschenrechten«? Innerhalb eines Volkes, das sich eine rechtsstaatliche Ordnung gegeben hat, sind sie gegenstandslos, weil diese Ordnung jedem in diesem Volk lebenden Menschen zu seinem Recht verhelfen soll. Natürlich können Menschenrechte nur dort geltend gemacht werden, wo sie schon anerkannt werden, in Kulturen und Staaten, die ihre Grundsätze bereits verinnerlicht haben, dort also, wo man sie eigentlich nicht mehr geltend zu machen braucht.¹⁷

Über die Deklaration der Vereinten Nationen sind die Menschenrechte in einen überstaatlichen Raum hinein gestellt worden. Im überstaatlichen

¹⁷ Piccone, Paul: Der Begriff des Politischen, Berlin 1991.

Raum, in dem es um das durch das Völkerrecht geregelte Miteinander der Völker geht, entfalten die Menschenrechte ihre eigentliche Dynamik. Eine Menschenrechtsdeklaration in den überstaatlichen Raum zu stellen, in dem das Miteinander der Völker durch das Völkerrecht geregelt wird, bedeutet einen hierarchischen Systembruch. Ausgehend von der Tatsache, daß jeder Staat das Beste für seine Bürger erreichen will, ist verständlich, daß die staatliche Ordnung innerhalb der Völker alles dafür tut, den Menschen ihres eigenen Landes zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die im überstaatlichen Raum präsenete Deklaration der Menschenrechte legt ein Interventionsrecht nahe. Werden zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen in irgendeinem Staat bekannt, so könnte das von irgendeinem anderen Staat zum Anlaß genommen werden, zunächst diplomatisch und dann militärisch einzugreifen. Eine solche Intervention ist gewissermaßen durch sich selbst gerechtfertigt, sie erfolgt im Namen des »Guten« zur Durchsetzung von Menschenrechten.

4. Menschenrechte und Weltherrschaft

Wenn die Menschenrechte nur dort Wirksamkeit haben, wo die Grundsätze, auf die sie sich stützen, schon verinnerlicht sind, bewirkt die kulturelle Aushebelung, die mit ihrer brutalen Erzwingung einhergeht, das genaue Gegenteil dessen, was erreicht werden soll. Das Paradoxon besteht darin, daß die Einsetzung der Menschenrechte den Schwund und die Zerstörung der Voraussetzungen für die individuellen moralischen Bedingungen, d.h. Traditionen und Gebräuche eines Volkes, bedeutet, ohne die es unmöglich wird, sie in Kraft zu setzen. Die Deklaration der Menschenrechte durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen bedeutet den Weg in eine über-nationale Gesetzesherrschaft und damit den Weg in die Auflösung der Volksgrenzen, deren Auflösung auf ökonomischem Gebiet durch die Globalisierung bereits in vollem Gange ist. Damit ist aber eine Situation gegeben, auf die der Begriff der »Weltherrschaft« paßt.

Der Zusammenhang zwischen der Menschenrechtsideologie und Weltherrschaft wird in sechs Abschnitten untersucht. Zunächst wird auf die »Argumentative Entwaffnung« derjenigen eingegangen, die das, was im Namen der Menschenrechte geschieht, einer kritischen Betrachtung unterziehen. Danach wird die Verbreitung der aus dem Geist der europäischen Aufklärung geborenen Menschenrechtsideologie zum Teil mit militäri-

schen Mitteln als »Kulturimperialismus« dargestellt. Das Besondere der Menschenrechtsideologie kommt in der moralischen Einkleidung dieser militärischen Mittel als »Humanitäre Intervention« zum Ausdruck. Zum Abschluß werden »Geistige Strukturen«, »Politische Strukturen« und »Institutionelle Strukturen« von Weltherrschaft dargestellt.

4. 1. Argumentative Entwaffnung

Das Entwaffnende an der Konstruktion der Menschenrechte ist die Einkleidung einer Strategie zur Auflösung von Volksgrenzen und eines Weges in eine übernationale Gesetzesherrschaft in ein moralisches Gewand, das diese Ideologie im strahlenden Glanz des Guten erstrahlen läßt. Dadurch entsteht eine argumentative Entwaffnung, die jede kritische Hinterfragung im Keime erstickt. In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 werden die Menschenrechte als »offensichtliche Wahrheit« bezeichnet: »We hold these truths to be self-evident.« Eine solche Wahrheit im Rang eines Dogmas, das keine Diskussion zuläßt, verleiht der Menschenrechtsidee den Charakter einer säkularen Religion. Ihre Konstruktion in einer solchen Weise durch die Einkleidung in ein moralisches Gewand läßt jede kritische Hinterfragung wie ein Angriff auf das Prinzip der Menschlichkeit erscheinen.

Moral als ein grundlegender normativer Rahmen für menschliches Verhalten gegenüber den Mitmenschen bildet sich aus einem Komplex von Handlungsregeln, Wertmaßstäben und Vorstellungen vom Sinn des Lebens. Wird gegen die geltende Moral durch eine »unmoralische« Handlung verstoßen, so berührt das jeden Menschen im Zentrum seiner Person und ruft Empörung hervor. Hier findet man die Ursache für die argumentative Entwaffnung, wenn es gelingt, verwerfliche, unmoralische Handlungen hinter einem moralischen Gewand zu verstecken.

Diese Zusammenhänge sind der Politik nicht unentdeckt geblieben. Die Außenpolitik zeigt sich längst als eine gewaltige Materialschlacht um das »Gute« und »Gerechte«. Menschenrechte, Demokratie und Freiheit müssen erhalten als Universalbegründung für jede Form von Interessenpolitik. Die Erfahrung zeigt, daß westliche Staaten Menschenrechtsthemen für die Durchsetzung eigener Machtinteressen mißbrauchen. Die Beziehung der Staaten untereinander gerät zum Wettlauf der Selbstgerechtigkeit.

4. 2. Kulturimperialismus

Die Infragestellung der Menschenrechte erfolgt meist durch Menschen aus Ländern der nichtwestlichen Kulturregionen, die den universalisierten westlichen Werten mit Mißtrauen begegnen. Deren durch die historischen Ereignisse der Kolonialpolitik verletzte Sensibilität reagiert mit Skepsis oder Abwehr, wenn aus den noch immer dominanten Ländern des Westens eine neue, teilweise missionarisch vertretene Heilslehre der Humanisierung verbreitet wird. Von den postkolonialen Mächten wurde das Motto der Kolonialzeit, nämlich die »Zivilisation«, im heutigen öffentlichen moralischen Diskurs abgelöst durch die »Menschenrechtsrhetorik«, die in der Realpolitik oft mit »zivilisatorischen Werten« gleichgesetzt wird. Hier werden Bedenken laut, ob Menschenrechte nicht Ausdruck eines bestimmten, nämlich westlich geprägten Menschenbildes seien und ob ihre weltweite Durchsetzung daher nicht auf einen Akt des kulturellen Imperialismus hinauslaufe.

Unmittelbar vor der Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verwies die »American Anthropological Association« auf die kulturelle Bedingtheit jeder normativen Orientierung.¹⁸ So stellt Lévi-Strauss 1951 in einem für die UNESCO verfaßten Text die kulturelle Verschiedenheit der Völker gegen die »abstrakte« Menschengleichheit. Von dort ist es nicht weit zum Vorwurf, der Universalitätsanspruch der Menschenrechte sei Ausdruck von Kulturimperialismus.¹⁹ Menschenrechte, so der Einwand von Adamantia Pollis und Peter Schwab, erweisen sich bei näherem Hinsehen lediglich als »westliches Konstrukt mit begrenzter Anwendbarkeit«, dessen weltweite Propagierung sowohl vergeblich als auch vor allem illegitim sei.²⁰ Von Interesse ist in diesem Kontext die Untersuchung von Samuel Huntington. In seinem Buch »Clash of civilizations« unterteilt er die Welt in eine Reihe

¹⁸ Vgl. American Anthropological Association, Statement on Human Rights, in: American Anthropologist 49 (1947).

¹⁹ Vgl. Claude Lévi-Strauss, Rasse und Geschichte, neu abgedruckt in: Ralf Konersmann (Hg.), Kulturphilosophie, Leipzig 1996, S. 168-221.

²⁰ Vgl. Adamantia Pollis/ Peter Schwab, Human Rights: A Western Construct with Limited Applicability, in: dies. (Hg.), Human Rights: Cultural and Ideological Perspectives, New York 1979, S. 1-18.

mehr oder minder geschlossener Zivilisationen, die sich aufgrund unvereinbarer kultureller Wertvorstellungen mit Mißtrauen und nicht selten in offener Feindschaft gegenüberstehen. Menschenrechte gehören nach Huntington – zusammen mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Trennung von Staat und Kirche, Marktwirtschaft und anderen Merkmalen – zum kulturellen Code der westlichen Zivilisation, haben in nicht-westlichen Zivilisationen hingegen keine originäre Geltung. Die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte wäre demnach nur im Rahmen einer globalen Vorherrschaft des Westens denkbar. Die Menschenrechtsideologie repräsentiert das Gesetz des Westens, der sich auch als »westliche Wertegemeinschaft« bezeichnet, und die moralische Verkleidung dieser Ideologie legitimiert ihre Durchsetzung mit militärischen Mitteln.

4. 3. Humanitäre Intervention

Ende August 1928 wurde in Paris der »Vertrag über die Ächtung des Krieges« von den Präsidenten und Majestäten der 15 mächtigsten Staaten zwischen Washington und Tokio unterzeichnet. Damit ging eine Epoche des Völkerrechts, die Epoche des Rechts souveräner Staaten auf Krieg, zu Ende. Krieg als »Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel«, wie es der preußische Militärtheoretiker Carl von Clausewitz 1832 in seinem Buch »Vom Kriege« formulierte, wurde außerhalb des Rechts gestellt. Mit diesem Vertrag sollte der Angriffskrieg – nicht die militärische Verteidigung – aus dem politischen Arsenal der Staaten entfernt werden.

Dennoch begann die NATO, die North Atlantic Treaty Organization, die ursprünglich ein Verteidigungspakt war, unter der Führung der Vereinigten Staaten von Amerika einen Angriffskrieg gegen Serbien. Dieser begann, als die Vereinigten Staaten feststellten, daß die Serben im Kosovo die dort lebenden Albaner unterdrückten und vertrieben. Unter dem zunehmenden Legitimationsdruck der Öffentlichkeit entrollten die NATO-Minister ein Szenario von Menschenrechtsverletzungen als »humanitäre Katastrophe« im Kosovo, das die »humanitäre Intervention« sowohl als völkerrechtlichen Ausweg wie auch als moralisches Gebot der europäischen Wertegemeinschaft als zwingend erscheinen ließ. An dieser »Begründungsschlacht« beteiligten sich Philosophen, Soziologen, Theologen, Publizisten, Juristen und Moralisten, die auch die immer brüchiger werdende Faktenlage über die »serbischen Massenverbrechen« im Kosovo nicht zur Revision

oder Einschränkung ihrer interventionistischen Moral- und Menschenrechtsrhetorik bewegen konnte.²¹ Da die serbische Regierung die Forderungen der Vereinigten Staaten nicht erfüllten, wurde Serbien durch Bomberverbände zerstört, um im Namen der Menschenrechte, Demokratie und Freiheit durchzusetzen. Seine Fortsetzung fand der Kreuzzug im Irak, der von einem Diktator beherrscht wurde. Die Vereinigten Staaten vermuteten Massenvernichtungswaffen im Irak, die man diesem nicht zugestehen wollte, und konstatierten gewaltige Verbrechen des Diktators. Daraufhin wurde im Namen der Menschenrechte der Irak zur Durchsetzung von Demokratie und Freiheit bombardiert, besetzt und der Diktator abgesetzt.

Am Ende des Krieges gegen Serbien hatte sich eine neue Formel für den »gerechten Krieg« durchgesetzt, die »Humanitäre Intervention«. Der Begriff war nicht neu, er diente bereits im neunzehnten Jahrhundert der Begründung imperialistischer Überfälle. Die Ideologie der Menschenrechte wurde zur Legitimation eines Krieges instrumentalisiert. Durch die Kopplung von Menschenrechten und Krieg wurde die Fessel gelöst, mit der die Staaten an den Frieden gebunden und zum Verzicht auf den Krieg veranlaßt werden sollten.

Die meisten Interventionen der Vereinigten Staaten in Latein- und Mittelamerika waren mit den anerkannten völkerrechtlichen Standards nicht vereinbar, aber überall spielte die Berufung auf die Menschenrechte eine Rolle. Die oft mühsamen Rechtfertigungsversuche konnten nur schlecht die imperialen Ordnungsinteressen verdecken, die dem ungehinderten Zugriff auf die Ressourcen und Märkte dieser Länder galten.

4. 4. Geistige Strukturen

Was bedeutet »Weltherrschaft« im 21. Jahrhundert? Dieser Begriff ist nicht so zu verstehen, daß er nach Art des Römischen Imperiums oder in der Form des Kolonialismus verwirklicht wird. Auch bedeutet es nicht, daß ausgehend von einem Land die übrige Welt militärisch besetzt wird. Weltherrschaft hat in der Gegenwart derjenige erlangt, der in der Lage ist, der Welt und damit der gesamten Menschheit seine Gesetze und in erster Linie seine »geistige Herrschaft« aufzuprägen.

²¹ Wohltrapp, Harald: Krieg für Menschenrechte?, in Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 1, Berlin 2000

Möglich ist eine solche Herrschaft durch Beeinflussung und Enteignung des menschlichen Denkens. Begriffe und Ideologien ermöglichen den Zugriff auf das Denken der Menschen. Die Bedeutung der Begriffe war bereits Konfuzius bewußt, dem großen Philosophen des alten China. Als er einmal gefragt wurde, welche Maßnahmen im Staate er zuerst ergreifen würde, wenn er die Macht hätte zu bestimmen, antwortete er: Sicherlich die Richtigstellung der Begriffe! Natürlich können im Leben der Völker Begriffe und damit das Denken verkommen; daß aber die Korrumpierung der Begriffe zur Waffe wird, ist eine neue Erscheinung.

Unter dem Einfluß von Ideologien, die in den Köpfen verankert werden, erfolgt eine Fremdbestimmung des Denkens und des Bewußtseins. Ein Kennzeichen dieser Herrschaft ist, daß sich die Menschen dieses Verlusts der Freiheit nicht bewußt sind; sondern ihren Weg in die Unfreiheit als Errungenschaft bei der Verwirklichung ihrer persönlichen Freiheit preisen.

Um welche Begriffe und Ideologien geht es nun in erster Linie? Dies wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die Vereinigten Staaten von Amerika der Ausgangspunkt einer pseudo-religiösen Kreuzzugsbewegung sind, die sich zum Ziel gesetzt hat, notfalls mit Gewalt eine neue »Heilslehre« in die Welt zu tragen. Deren Bestandteile sind die drei grundlegenden Ideologien der Demokratie, Freiheit und der Menschenrechte. Der pseudo-religiöse Charakter dieser Ideologien zeigt sich in ihrer Tabuisierung. Unmöglich ist es, sie zu hinterfragen, sie zum Gegenstand des Nachdenkens zu machen, ohne sich Verdächtigungen auszusetzen. Sie werden als Grundwahrheiten vorausgesetzt. Gängig ist die Phrase von der Demokratie als der besten aller möglichen Staatsformen, eine bessere gäbe es nicht. Die Ideologien der Demokratie, der Freiheit und der Menschenrechte sind dabei durchaus in einem Zusammenhang zu sehen; sie bilden gewissermaßen drei Komponenten eines Ganzen. Sie sprechen alle Menschen in ihrem Wesenskern stark an. Mit der Demokratie ist der Begriff Mitbestimmung verbunden; der Wunsch nach Freiheit ist in allen Menschen tief verankert. Und daß Menschenrechte letztlich die Zustimmung aller finden, zumal von Pflichten nicht die Rede ist, versteht sich fast von selbst.

Die Gefahren der Demokratie zeigen sich im Zusammenhang mit den Medien und deren Möglichkeiten der Beeinflussung von Menschen. Wenige Journalisten besitzen gesellschaftliche Privilegien, die es ihnen erlauben, mehr als andere Mitglieder der Gesellschaft auf den Meinungs- und Wil-

lenbildungsprozeß großen Einfluß zu nehmen. Sie berichten, kommentieren, zeigen und wählen aus, was Millionen sehen, hören und in sich aufnehmen. Der Soziologe Helmut Schelsky kritisiert, daß durch den Einsatz der sinn- und bewußtseinsprägenden Schalthebel Journalisten und Redakteure als Multiplikatoren die eigentliche gesellschaftspolitische Schlüsselindustrie bilden. Karl Steinbuch analysiert Publizistik als Macht, als vierte Gewalt im Staate. Diese These verschärft Alexander Solschenyzin, wenn für ihn die Medien in den westlichen Ländern zur größten Macht geworden sind; mächtiger als die Legislative, die Polizeigewalt und die Rechtsprechung. Die als Mediokratie gepriesene »höchste Form der Demokratie« wird von ihren Gegnern als Mediendiktatur beschimpft und als Zwangskollektivierung des Bewußtseins mit immer schärferen Methoden bekämpft.

Die Gefahr der Demokratie liegt darin, daß sie dem Menschen die Freiheit nimmt, ohne daß diese sich dessen bewußt werden. Die Ideologie der Freiheit gewinnt dann dadurch ihre Bedeutung, daß sie von diesem Sachverhalt ablenkt. Und die Ideologie der Menschenrechte erfüllt schon dadurch ihre Funktion, daß sie militärische Aktionen zur Verbreitung der Ideologien der Demokratie und der Freiheit rechtfertigen.

Auf dem Felde der Ökonomie ist eine Weltherrschaft bereits verwirklicht; da das in der westlichen Welt entstandene Finanz- und Bankensystem sowie die damit verbundene marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftordnung sich in allen Regionen der Welt durchgesetzt hat. Eine logische Ergänzung zu diesem weltbeherrschenden ökonomischen System ist die Ideologie der Menschenrechte. Beiden Systemen ist gemeinsam die außerordentliche Abstraktheit und die Tendenz der Auflösung der Volksgrenzen.

4. 5. Politische Strukturen

Die Vorstellung einer absoluten inneren Souveränität des Staates wird durch eine zunehmende inhaltliche Universalisierung und eine völkerrechtliche Institutionalisierung des Menschenrechtsgedankens ausgehöhlt. Hierbei gilt anzumerken, daß die fortschreitende Universalisierung, Kodifizierung und die zunehmende Verbindlichkeit der Menschenrechte noch nichts über deren Einhaltung sagt. Natürlich werden die Menschenrechte auch heute noch überall auf der Welt verletzt. Aber dennoch zeigt sich in

diesem Prozeß – wie Ernst Otto Czempel es bezeichnet hat – die »Existenz eines allgemeinen, die vertikale Struktur des internationalen Systems durchbrechenden und die Souveränität der Staaten relativierenden Rechtsbewußtseins.«²²

Nachdem die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts die Herausbildung des universalen Gewaltverbots gebracht und die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die Universalisierung der Menschenrechte auf Kosten der staatlichen Souveränität vorangetrieben hat, muß es nun um die Verbindung dieser beiden Normen mit anderen Elementen in einer Rechtsordnung gehen, die man in Anlehnung an Immanuel Kant als »kosmopolitisches Recht« bezeichnen könnte. Hierunter ist jenes sich mehr und mehr entwickelnde Recht zu verstehen, das die staatliche Souveränität zunehmend einschränkt und einem gemeinsamen Rahmen unterwirft. Damit transzendiert das kosmopolitische Recht die partikularistischen Ansprüche einzelner Staaten und stellt auf das Wohl der universalen Gemeinschaft ab. Das Gewaltverbot und die Menschenrechte gehören ebenso in diesen Bereich wie das humanitäre Kriegsrecht der Genfer Konventionen, das fortschreitende Völkerstrafrecht und das Umweltvölkerrecht.

Walden Bello, Direktor des Bangkokener Forschungsinstituts »Focus on the Global South« und Professor an der Universität der Philippinen in Diliman, formuliert stellvertretend für viele Stimmen aus dem Süden die zentrale Bedeutung der Souveränität für die Staaten, die sich nach wie vor in den unteren Rängen der Weltpyramide befinden: »Nun mag für einige Leute im Norden, die zu Staaten gehören, die den Rest der Welt beherrschen, nationale Souveränität ein Kuriosum sein. Für uns im Süden dagegen ist die Verteidigung dieses Prinzips eine Angelegenheit von Leben und Tod, eine zwingende Bedingung für die Realisierung unserer kollektiven Bestimmung als Nationalstaat in einer Welt, in der die Mitgliedschaft in einem Nationalstaat eine grundlegende Bedingung für den ungehinderten Zugang zu den Menschenrechten, politischen Rechten und wirtschaftlichen Rechten ist. Ohne einen souveränen Staat als Rahmen sind unser Zugang und unsere Nutznießung dieser Rechte gefährdet.« Da die Nationalstaaten immer noch die entscheidenden gesellschaftlichen Organisationsformen der Menschen sind, plädieren diese Stimmen für eine offensive, ja »aggres-

²² Czempel, Ernst-Otto: *Friedensstrategien*, Opladen 1998.

sive« Verteidigung ihrer staatlichen Souveränität, »denn der Imperialismus ist nun einmal so, daß er es als Präzedenzfall für andere, in der Zukunft liegende Fälle benützt, wenn man ihm einmal den kleinen Finger gibt.«²³

Weltherrschaft hat in der Gegenwart derjenige erlangt, der in der Lage ist, der Welt und damit der gesamten Menschheit seine Gesetze aufzuprägen. Damit geht es in erster Linie um eine »geistige Herrschaft«. Von entscheidender Bedeutung auf dem Wege zu einer solchen Herrschaft ist natürlich die Aushöhlung der Souveränität der Einzelstaaten. Dabei spielen die Menschenrechtsdeklarationen eine wichtige Rolle, indem sie die ideologische Ummantelung der Globalisierungsbewegung bilden. Der eigentliche Kern des schillernden Begriffs der Globalisierung ist die letztlich alle Staaten der Welt erfassende Wirtschaftsordnung. Die WTO und das Bretton-Woods-System bilden die Basis dieser Wirtschaftsordnung.

Die Welthandelsorganisation WTO, World Trade Organization, ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf, die sich mit der Regelung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt. Ziel der WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen und somit die Liberalisierung des internationalen Handels mit dem weiterführenden Ziel des internationalen Freihandels, um somit die Wohlfahrt der teilnehmenden Volkswirtschaften zu erhöhen. Das Bretton-Woods-System, benannt nach der Konferenz von Bretton Woods, ist ein Währungssystem, das vom goldhinterlegten US-Dollar als Leitwährung bestimmt ist. Deren Organisationen bzw. Institutionen, sind die Weltbank und der Internationale Währungsfonds.

4. 6. Institutionelle Strukturen

Im überstaatlichen Raum haben sich 1945 die »Vereinten Nationen« als globale internationale Organisation konstituiert. Als die wichtigsten Aufgaben der Organisation werden in der Charta der Vereinten Nationen die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und bezeichnenderweise der Schutz der Menschenrechte bezeichnet.

²³ Bello, Walden: Humanitäre Interventionen – Die Entwicklung einer gefährlichen Doktrin, in Znet Deutschland vom 14. 1. 2006, <http://www.zmag.de/artikel.php?print=true&id=1756>.

Die Vereinten Nationen haben ihren Hauptsitz in New York und drei weitere Sitze in Genf, Nairobi und Wien. In Den Haag befindet sich der Internationale Gerichtshof. Anzumerken ist, daß nach offiziellem Sprachgebrauch sich die Sitze der Vereinten Nationen nicht in dem jeweiligen Land befinden, sondern nur von diesen umgeben werden, d. h. daß der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist, oder der Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York. In den Vereinten Nationen gelten Regeln eigener Art und die Staatsmacht des jeweiligen Sitzlandes darf dort keine Zwangsmaßnahmen ausüben, wodurch ihre Souveränität insoweit nicht in Frage steht. Daß Einrichtungen der Vereinten Nationen eine Art »Internationales Territorium« darstellen würden, ist völkerrechtlich nicht anerkannt. Jedoch sind ihre Einrichtungen exterritoriales Gebiet, vergleichbar dem von Botschaften. Gemäß Kapitel 3, Artikel 7 der Charta haben die Vereinten Nationen sechs Hauptorgane, die für die Entscheidungsprozesse maßgeblich sind: die Generalversammlung, das Sekretariat, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhänder und der Internationale Gerichtshof in Den Haag.²⁴

Wenn die Vereinten Nationen den Schutz der »Menschenrechte« als zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörig bezeichnen, dann deutet dies auf die große Bedeutung der Menschenrechtsideologie besonders angesichts ihrer Prägung durch die Ideen der europäischen Aufklärungsepoche hin. Die intensive Arbeit an der Durchsetzung der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte im Bewußtsein der Menschen und die zunehmende Institutionalisierung des Menschenrechtsgedankens bewirkt eine fortschreitende Aushöhlung der Souveränität der Staaten.

5. Interkulturalität und das Konzept der Menschenrechte

Die Deklaration von Menschenrechten mit dem Anspruch ihrer universellen Gültigkeit läßt sich mit dem Prinzip der Interkulturalität nicht vereinbaren. Denn »Interkulturalität ist eine Denkrichtung mit der Einsicht und Bereitschaft mehrere Wege zuzulassen. Diese Gleichberechtigung verschiedener Wege hängt damit zusammen, daß im Prinzip Konsens in Bezug auf die Fragen herrscht, welche die einzelnen Völker und Kulturen stellen. Lediglich die Antworten auf diese Fragen sind unterschiedlich,

²⁴ Wikipedia: Vereinte Nationen.

wobei sich auch hier viele Überlappungen, also Gemeinsamkeiten, aufzeigen lassen.«²⁵ Das Verlangen, keinem Zwang unterworfen zu werden ist universell. Keinesfalls ist aber eine Antwort universell, mit der auf dieses Verlangen reagiert wird. Sie ist in jedem Fall sehr kulturabhängig und damit auch die Antwort in Form der Menschenrechtsdeklaration. Indem man einen Katalog von »Rechten« mit kulturabhängiger Gültigkeit als »Menschenrechte« bezeichnet, bringt man den Anspruch ihrer universalen Gültigkeit zum Ausdruck. So entsteht allein schon durch die Deklaration bereits eine Form der Gewalttätigkeit gegenüber Kulturen, die diese »Rechte« als fremd wahrnehmen. »Schon der Begriff des Rechts ist alles andere als universell. Die indische Sprache kann ihn nur durch ungefähre Entsprechungen ausdrücken: *yukta* und *ucida* = angemessen, *nyayata* = gerecht oder gar *dharma* = Verpflichtung. Das chinesische *chuan li* ist eine Zusammensetzung von zwei Wörtern, die Macht und Nutzen bezeichnen. Das arabische *haqq* = Recht bedeutet zunächst Wahrheit.«²⁶ So zeigt sich, daß der Begriff »Menschenrechte« eigentlich in keiner Beziehung eine gewisse Berechtigung hat. Wenn aber beide Komponenten der Bezeichnung »Menschenrechte« problematisch sind, dann ist zu fragen, ob nicht ein völlig neuer Ansatz gefunden werden sollte.

Der Menschenrechtsgedanke hat sich indes derart durch Propagandaufwand in das Bewußtsein der Menschen hineingefressen, daß er nicht mehr einfach durch einen anderen ersetzt werden kann. Auf jeden Fall sollte versucht werden, die Menschenrechtsidee auf ihren wahren Kern zu reduzieren. Erstens sollte die Menschenrechtslehre von ihrer kulturgebundenen Färbung durch die europäische Aufklärungsepoche und zweitens von ihren inneren Widersprüchen befreit werden. Insbesondere sollte sie aus ihrer moralischen und juridischen Verkleidung herausgelöst werden. Was dann zutage tritt, könnte eine wahrhaft interkulturelle Idee sein. Die Menschenrechtsidee wäre neu zu semantisieren, wobei auch eine andere Bezeichnung zu finden wäre.

²⁵ Yousefi, Hamid Reza; Mall, Ram Adhar: Grundpositionen der interkulturellen Philosophie, Interkulturelle Bibliothek Bd. 1, Nordhausen 2005.

²⁶ Bousquet, Georges H.: *Precis de droit musulman*, Arman Colin, Paris 1963.

5. 1. Bestimmung des Menschen

Theoretiker der Menschenrechtsideologie benutzen gern die Naturrechtslehre und auch den majestätischen Begriff der »Menschenwürde« zur Begründung der Menschenrechte, insbesondere zur Begründung des mit der Menschenrechtsideologie verbundenen Anspruchs auf Universalität und Unteilbarkeit. Angesichts der inneren Widersprüche und der Instrumentalisierungsmöglichkeiten ist zu überlegen, ob es nicht ein anderes Fundament gibt, auf dem etwas die ganze Menschheit Verbindendes aufgebaut werden kann. Denn der tiefste Kern der Menschenrechtsideologie, der auch alle Menschen im Innersten berührt, ist das Verbindende, das Gemeinsame. Als ein solches Völker und Kulturen, sowie auch Religionen übergreifendes Fundament bietet sich der Begriff der »Bestimmung des Menschen« an. Diese Bestimmung des Menschen liegt in der Verwirklichung von Freiheit und Schöpfertum. Denn der Gedanke »Mensch« läßt sich nicht anders denken, als daß sich zur Freiheit hin zu entwickeln, seine eigentliche Bestimmung ist. Die Welt ist in der Weise konstruiert, daß dies dem Menschen möglich ist. Die Freiheit ist dem Menschen nicht als naturhaft als unverlierbares Gut gegeben; er muß sie sich erarbeiten. Wäre der Mensch von Natur aus frei, würde das dem Gedanken der Freiheit widersprechen. Aus theologischer Sicht kann darauf verwiesen werden, daß Gott den Menschen »in seinem Bilde« schuf, wie es in den Schöpfungsmythen der Völker heißt. Dies ist derart zu interpretieren, daß das Wesen Gottes dem Menschen eingeprägt wurde und damit auch Freiheit und Schöpfertum, die eng miteinander verknüpft sind. Freiheit ist die Bedingung für Schöpfertum, das wiederum Folge der Freiheit ist; denn frei ist nur der tätige Mensch.

5. 2. Interkulturelles Staatsziel statt Menschenrechte

Da es sich bei der Menschenrechtsidee um einen Forderungskatalog in einem moralischen und juridischen Gewand an Rechten von Menschen gegen über einer Obrigkeit handelt, erweist sich diese Ideologie als eine rein politische. Die Idee sollte von der moralischen und juridischen Umantelung sowie auch von der Gleichheitsideologie befreit werden.

Grundlegend für die Existenz des Menschen während seines Erdenlebens ist, daß er sich letztlich nur in der Gemeinschaft seiner Bestimmung gemäß entwickeln kann. Dabei bedeutet Gemeinschaft, daß der Mensch sein eigenes Handeln in der Welt in sinnvoller Weise mit dem Handeln anderer

Menschen verbinden möchte. Die Menschenrechtsideologie bezieht sich allerdings auf den aus allen Bindungen herausgelösten Menschen und ist in dieser Abstraktheit wirklichkeitsfremd und gemeinschaftsfeindlich, weil sie nicht berücksichtigt, daß der Mensch sich nur in der Gemeinschaft seiner Bestimmung gemäß entwickeln kann. Wenn aber die moralische und juristische Verkleidung, die Gleichheitsideologie und auch der Bezug auf den einzelnen Menschen wegfällt, was bleibt von der Menschenrechtsideologie übrig? Sie zeigt sich als ein abstrakter, wirklichkeitsfremder Gedanke, der aus dem atheistischen Geist der europäischen Aufklärungsbewegung hervorgegangen ist.

Alle Menschen sind immer Angehörige eines Volkes. Dabei sind Völker Sprachgemeinschaften, wobei Sprache als etwas Geistiges verstanden werden muß. So wie Menschen ihr eigenes Tun sinnvoll mit dem Tun der Anderen verbinden wollen, so sollen auch Völker, die sich eine staatliche Ordnung geben, ihr staatliches Handeln in sinnvoller Weise miteinander verbinden. Das Sinnvolle des staatlichen Handelns der Völker untereinander liegt in der Herstellung von sozialen Verhältnissen, die den Menschen die Möglichkeit geben, sich gemäß ihrer Bestimmung zu entwickeln. So entsteht ein Fundament für eine Völkergemeinschaft. Eine internationale »Deklaration von Menschenrechten« sollte ersetzt werden durch eine internationale »Deklaration von Grundsätzen für das staatliche Handeln der Völker untereinander«, die auch »Deklaration von interkulturellen Staatszielen« genannt werden könnte. Bei der Aufstellung solcher Grundsätze ist »interkulturelle und interreligiöse Kompetenz als ›conditio sine qua non‹ erforderlich«. Diese »Kompetenz wird dort nötig, wo sich Menschen mit unterschiedlichen Weltorientierungen, Wertvorstellungen und Rechtsordnungen begegnen. Sie führt durch einen Aneignungsprozeß zunächst zu einer Reflexion über den eigenen Standpunkt und darauf aufbauend zum Verstehen des Anderen auf der Grundlage einer vierfachen Hermeneutik: Hier geht es nicht nur darum, wie ich mich selbst verstehe und wie ich das Fremde verstehe, sondern zugleich, wie das Fremde sich selbst und wie es mich versteht.«²⁷

²⁷ Vgl. hierzu Mall, Ram Adhar: *Zur interkulturellen Hermeneutik und Universalität der Philosophie*, in: *Essays zur interkulturellen Philosophie*, hrsg. v. Hamid Reza Yousefi, Nordhausen 2003 (51-62).

So wird die »Deklaration von Menschenrechten« ersetzt durch eine »Deklaration von Grundsätzen für staatliches Handeln der Völker untereinander«. Einer solchen Deklaration liegt eine Übereinkunft über die »Bestimmung des Menschen« zugrunde. Die Menschenrechtsideologie ist nämlich in zweifacher Hinsicht gemeinschaftsfeindlich, weil sie sich an den aus allen Bindungen herausgelösten Einzelmenschen wendet, weil sie die staatliche Souveränität der Völker aushöhlt und weil sie einen Keil treibt zwischen den Menschen eines Volkes und den Personen dieses Volkes, welche die Aufgabe der Verwaltung und der Regierung haben.